

Begründung:

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum 01.01.2005 zu einer neuen Sozialleistung zusammengelegt. § 44 b SGB II sieht als gesetzlichen Regelfall vor, dass die Agenturen für Arbeit und die kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. Ziel ist u. a., die Leistungserbringung für die Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand zu realisieren.

Die Stadt Emden hat bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt nach Beteiligung der städtischen Gremien der Agentur vor Ort ihre Bereitschaft zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zum 01.01.2005 erklärt. Verhandlungsziel war dabei auch, das für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr benötigte Personal der Stadt Emden gegen Erstattung der Kosten entsprechend ihrer Qualifikation künftig bei der Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, wobei diese weiterhin Beschäftigte der Stadt Emden bleiben. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer, welcher in Emden von kommunaler Seite bestimmt wird, so dass damit gewährleistet ist, dass kommunale Interessen bei der Erledigung der Aufgaben weiterhin Berücksichtigung finden werden.

Mit dem vorliegenden Vertrag ist trotz der vielen bekannten Unwägbarkeiten ein für alle Beteiligten akzeptables Ergebnis erzielt worden. Er bildet die Grundlage dafür, die vom Gesetzgeber geschaffenen Rahmenbedingungen ab 01.01.2005 praxisnah umzusetzen. Dem Vertragsabschluss sollte daher zugestimmt werden.